



## Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG)

### Nutzungsbedingungen

- Zwischen dem EVG-Gründer und der EGBB besteht ein Rahmenvertrag
- Der EVG-Gründer informiert alle EVG-Teilnehmer über die Gründung der EVG, die Abrechnung und die Tarife
- Automatische jährliche Preisanpassung gemäss den publizierten Stromtarifen der EGBB ([www.egbb.ch/strom](http://www.egbb.ch/strom))
- Beidseitiges jährliches Kündigungsrecht für den Verrechnungsauftrag der EGBB
- Kündigungstermin ist jeweils der 31. August
- Die Stromzähler werden von der EGBB geliefert und verbleiben auch in deren Eigentum
- Die EGBB stellt den Unterhalt der Messgeräte sicher, sowie das die gesetzlichen Normen eingehalten werden und das die Daten durch die EGBB ausgelesen werden können
- Einmalige Einrichtungspauschale pro Messstelle von 450 CHF excl. MWST
- Bei Kündigung des Verrechnungsauftrag, werden die Stromzähler der Endkunden demontiert. Die Demontage der Messapparate wird nach Aufwand verrechnet.